

# Kurzbeurteilung nach §51 RAO

über die Versorgungseinrichtung Teil A

der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Prognosezeitraum: 2020 - 2059

erstellt am 27. April 2021



# 1 Auftrag

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer (Auftraggeber) benötigt für deren Vorsorgeeinrichtung Teil A, ein versicherungsmathematisches Gutachten über die notwendigen Beitragseinnahmen.

Zu diesem Zweck wurden wir im Jahr 2020 mit der Ausarbeitung einer versicherungsmathematischen Hochrechnung des Systems über die nächsten 40 Jahre beauftragt. Diese besteht aus einer Simulation der künftigen Entwicklung des bestehenden Leistungsmodells unter Prämissen die größtenteils vom Auftraggeber vorzugeben sind.

Auftragsgemäß sollte ermittelt werden, um welchen jährlichen Mindestprozentsatz der Normbeitrag langfristig gesteigert werden muss, um die Finanzierung des Systems nachhaltig sicherzustellen.

# 2 Summary

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf den zu erwartenden Anstieg der Zahl der Leistungsempfänger (ca. Vervierfachung inkl. vorzeitige Austritte mit häufig geringem Rentenanspruch) im Verhältnis zu den Beitragszahlern reagiert werden muss, um die Finanzierung des Systems nachhaltig zu sichern.

Unter Annahme einer laufenden Pensionserhöhung auf Inflationsniveau, Verwendung der vorhandenen Kapitalreserve und unter Berücksichtigung aller weiterer Parameter und Annahmen ist es notwendig, den Normbeitrag der Rechtsanwälte bzw. den Beitrag der Rechtsanwaltsanwärter ab 2021 um mindestens 4,45% p.a. zu erhöhen. Das entspricht einer Erhöhung des tatsächlich zu leistenden Beitrages pro Rechtsanwalt um mindestens durchschnittlich 4,98% p.a.

Sollte sich die Höhe der Pauschalvergütung deutlich vermindern, so hat das keinen Einfluss auf die notwendige Erhöhung des Normbeitrages iHv 4,45%. Der tatsächlich zu leistende Beitrag pro Rechtsanwalt müsste hingegen in einem entsprechend hohen Ausmaß steigen.

Den Normbeitrag um mindestens 4,45% p.a. zu erhöhen, damit die Renten langfristig um 2,0% p.a. und damit durchschnittlich kaufkrafterhaltend erhöht werden können und das System dabei stabil bleibt, ist eine empfehlenswerte Möglichkeit.

Es ist empfehlenswert, die Erhöhung des Normbeitrages in Abhängigkeit der Erhöhung der Basisaltersrente verbindlich zu verankern. Z.B.: „Die jährliche Erhöhung des Normbeitrages muss um mindestens 2,45%-Punkte über dem Erhöhungsprozentsatz der Basisaltersrente liegen.“

Wir empfehlen eine weitere Überprüfung des Systems in drei Jahren, um die tatsächlichen Entwicklungen zu beobachten und die Hochrechnung, deren Ergebnisse und nötigenfalls die daraus resultierenden Empfehlungen zu aktualisieren.

### 3 Kurzbeurteilung

Informationen zu bisher abweichenden Entwicklungen von den Annahmen der Hochrechnung vom 12. August 2020 liegen uns nicht vor.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer plant die Beschlussfassung der Umlagenordnung und der Leistungsordnung für das Jahr 2022:

- Die Basisaltersrente soll 2022 nicht erhöht werden und wie im Jahr 2021 EUR 2.580,00 brutto monatlich betragen. Es ist somit eine 0%-Steigerung für 2022 beabsichtigt.
- In Korrelation dazu soll im Jahr 2022 der jährliche Normbeitrag EUR 13.780,00 betragen. Ausgehend vom Normbeitrag 2021 iHv EUR 13.440,00 bedeutet dies eine Erhöhung von EUR 340,00 bzw. um rund 2,53%p.a..

Wie uns demnach mitgeteilt wurde, sollen der Normbeitrag um rund 2,53% und die Basisaltersrente nicht erhöht, also um 0,00% gesteigert werden.

Die vorgesehene Erhöhung des Normbeitrages im Jahr 2022 liegt demgemäß rund 2,53%-Punkte über der Steigerung der Basisaltersrente und somit über dem in 2 beschriebenen Mindestwert iHv 2,45%-Punkten. Eine Beschlussfassung in dieser Form ist daher nach unserer Beurteilung gut geeignet um aus heutiger Sicht zur Sicherstellung der langfristigen Finanzierung des Systems beizutragen.

.....  
DI Sven Jörgen

.....  
i.V. DI Bernhard Ujvari